

Name:



Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

ich freue mich sehr, dass Sie die Verantwortung für Ihre Lebensplanung umfassend in die Hand nehmen. Ihre Arbeitskraft, als Motor des Erwerbs, ist die Grundlage, Dinge zu verwirklichen und für später vorsorgen zu können. Täglich begegnen uns Risiken, die nicht vorhersehbar und daher unabwendbar sind. Belastungen am Arbeitsplatz, als auch Umwelteinflüsse und Veränderungen im Zusammenleben, gefährden Teile unseres Organismus. Das „Burn-Out“ Syndrom, ständig unterschätzt, ist eine der hauptsächlichen Ursachen in der Gesamtheit der Neuerkrankungen heutzutage.

Dieses Thema ist sehr komplex und besonders wichtig ist die Aktualität der Daten, die die Grundlage der Wahl der späteren Vertragsinhalte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung gewährleisten.

Einmal vereinbarte Leistungen sind fast immer unveränderbar. Klare Regelungen und zukunftssichere Inhalte sind Grundlagen der späteren Leistungsregulierung. Sehr gerne nehme ich mir ausreichend Zeit für Ihre Beratung, denn diese werden wir benötigen, um die Gesamtheit Ihrer Möglichkeiten im Tarifdschungel in Ruhe bewerten zu können. Besonders wichtig und als Arbeit im Vorfeld durch Sie selber zu bewältigen, sind die Angaben zur derzeitigen Tätigkeit und Gesundheit, die ich gern vor dem ersten Telefonat zurück erhalten würde. Hierdurch wird mir die Prüfung der Versicherungsfähigkeit ermöglicht. Diese Vorarbeit, für die ich mich schon jetzt bedanke, ist eine wichtige und unerlässliche Investition in die Leistungssicherheit der späteren Versicherung. Auch hier gilt grundsätzlich, dass Gutes nicht teuer sein muss, jedoch „günstiges“ schnell zur Bedrohung der Existenz führen kann.

Ich freue mich schon jetzt auf unser kommendes Gespräch, für das Sie bitte hier eine erste Grundlage legen. Wann wäre für Sie ein solches Erstgespräch möglich?

Ihr Frank Dietrich

Name

Beruf

Vorname

Telefon

Geburtsdatum

E-Mail

Voraussetzungen

Seit dem 01.01.2008 gilt für alle neu abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsversicherungen eine einheitliche Definition der Berufsunfähigkeit auf der Basis des neuen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Gemäß § 172 Abs. 2 VVG ist berufsunfähig, „wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann“. Von diesen Regelungen darf der Versicherer nicht zum Nachteil des Versicherten abweichen. Somit gilt der zuletzt konkret ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, als versichert. Dies bedeutet, dass der Versicherungsumfang z.B. bei einem Berufswechsel „mitreist“ (zuletzt ausgeübter Beruf). Außerdem wird für die Prüfung des Leistungsfalles der tatsächliche durchschnittliche Tagesablauf (so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war) der zuletzt ausgeübten Tätigkeit zugrunde gelegt.

Voraussetzungen

Soll der zuletzt ausgeübte Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, versichert sein?

Auf jeden Fall

Berufsunfähigkeit kann gemäß VVG aufgrund der versicherten Ereignisse „Krankheit“, „Körperverletzung“ oder „mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall“ eintreten. Die Interpretation dieser Ereignisse durch den Versicherer kann sehr unterschiedlich sein. Im Leistungsfall besteht dann die Schwierigkeit einer klaren Abgrenzung, ob es sich zum Beispiel um eine normale Verschleißerscheinung (altersentsprechend) handelt oder um eine Beeinträchtigung, die darüber hinaus (mehr als altersentsprechend) geht.



Name:

Wie sollte die Definition der versicherten Ereignisse lauten?

- Krankheit, Körperverletzung, Kräfteverfall
- Krankheit, Körperverletzung, mehr als altersentsprechender Kräfteverfall

Maßgeblich für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist nach VVG, dass der Beruf voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausgeübt werden kann. Die gängigen Regelungen am Markt sprechen hinsichtlich der Dauer von Zeiträumen ab 6 Monaten. Wichtig ist, dass auch dann ein Leistungsanspruch besteht, wenn von Beginn einer Beeinträchtigung an abzusehen ist, dass der Prognosezeitraum von (voraussichtlich) 6 Monaten, z.B. bei einer Querschnittslähmung, erreicht wird. Darüber hinaus sollte nach Ablauf der 6 Monate eine rückwirkende Leistung ab Beginn der Berufsunfähigkeit erfolgen.

Wie sollte die Definition der versicherten Ereignisse lauten?

Soll eine Leistung ab einem Prognosezeitraum von 6 Monaten gewährt werden, die auch bei voraussichtlichem Erreichen des Prognosezeitraumes und rückwirkend für die ersten 6 Monate erfolgt?

- Ja, 6 Monate sind mir wichtig.
- Andere Zeiträume akzeptabel
- "voraussichtlich" ist mir wichtig
- "Rückwirkende Leistungen" sind mir wichtig

Der Versicherer kann im Leistungsfall Maßnahmen verlangen um die Berufsunfähigkeit zu heilen oder zu mindern (Arztanordnungsklausel). Die Interpretation der Arztanordnungsklausel durch den Versicherer kann sehr unterschiedlich sein. Hierzu können auch Operationen oder die Ausweitung von ärztlichen Anordnungen auf Maßnahmen zählen.

Soll auf die Verpflichtung zur Durchführung von operativen Maßnahmen und die Ausweitung von ärztlichen Anordnungen auf Maßnahmen verzichtet werden?

- Darauf soll verzichtet werden
- Ist akzeptabel
- Mehr Informationen bitte

Leistungsbeschränkungen

Besteht die Möglichkeit, die versicherte Person auf einen anderen Beruf zu verweisen, der aufgrund seiner Ausbildung oder Fähigkeiten / Erfahrungen ausgeübt werden kann, spricht man von der abstrakten Verweisung. Diese birgt für die versicherte Person die Gefahr keine Leistung zu erhalten, wenn die Möglichkeit besteht, eine vergleichbare Tätigkeit, die ihrer Lebensstellung entspricht, auszuüben.

Wie sollte der Verzicht auf die abstrakte Verweisung in den AVB geregelt sein?

- Verzicht klar definiert
- Indirekter Verzicht

Bei Selbstständigen oder Freiberuflern können bei der Prüfung des Leistungsfalles zusätzliche Kriterien zugrunde gelegt werden, da dieser Personenkreis in der Regel eine andere Einflussmöglichkeit auf die Gestaltung der beruflichen Tätigkeit hat, als dies bei Arbeitnehmern der Fall ist (Umorganisationsklausel). Hierbei wird in den meisten Fällen geprüft, ob eine zumutbare Umorganisation des Tätigkeitsfeldes möglich ist. Dies erfolgt z.B. anhand der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, der Höhe des Kapitalaufwandes, der Stellung des Betriebsinhabers und der hinnehmbaren Einkommenseinbußen. Auch Arbeitnehmer mit Direktionsbefugnissen können von dieser Regelung betroffen sein. Zusätzlich kann auch die Zuweisung von Arbeitsabläufen an Mitarbeiter verlangt werden.

Soll auf die Ausweitung der Umorganisationsklausel auf Arbeitnehmer mit Direktionsbefugnissen und die Zuweisung betrieblicher Arbeitsabläufe an Mitarbeiter verzichtet werden?

- Nicht notwendig
- Der Verzicht ist unbedingt gewünscht

Wie soll die zumutbare Einkommensreduzierung definiert sein?

- Fester Prozentsatz
- die nicht auf Dauer ins Gewicht fällt oder Lebensstellung Betriebsinhaber
- gemäß / im Rahmen höchstrichterlicher Rechtsprechung

Name:



Rahmenbedingungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer kann im Leistungsfall sowohl während eines vorübergehenden als auch eines längeren Ausscheidens aus dem Berufsleben (z.B. Arbeitslosigkeit, Elternzeit) andere Kriterien zugrunde legen als während der Berufstätigkeit. Es ist möglich, dass der Versicherte nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben auf eine andere Tätigkeit abstrakt verwiesen werden kann.

Soll nach einem vorübergehenden oder längeren Ausscheiden aus dem Berufsleben die Prüfung eines Leistungsfalles ohne zeitliche Begrenzung auf den gleichen Beruf wie vor dem Ausscheiden aus dem Berufsleben erfolgen?

- Ja, das möchte ich Nein, das ist unwichtig

Soll auf eine Änderung der Prüfkriterien nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben verzichtet werden?

- Ja, die Prüfkriterien sollen identisch sein Nein, hier akzeptiere ich Unterschiede

Einige Versicherer berücksichtigen bei der Prüfung eines Leistungsfalles auch einen Berufswechsel innerhalb eines definierten Zeitraumes. Hierdurch soll die Möglichkeit eingeschränkt werden eine Berufsunfähigkeit durch einen Berufswechsel, z.B. den Wechsel in einen Beruf mit einem höheren körperlichen Anteil, herbeizuführen.

Soll auf die Berücksichtigung eines Berufswechsels nach 12 Monaten vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit verzichtet werden?

- Ja, die Berücksichtigung ist nicht erwünscht Nein, ich akzeptiere die Berücksichtigung

Soll auf die Berücksichtigung des Berufswechsels verzichtet werden, wenn dieser auf ärztliches Anraten oder wegen unfreiwilligem Wegfall der früheren Tätigkeit erfolgte?

- Ja, wenn der Wechsel angeraten wurde Nein, auch wenn es angeraten wurde

Rahmenbedingungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

Bei Aufnahme einer Tätigkeit kann die Rentenzahlung eingestellt werden. Ob weiterhin eine Rentenzahlung erfolgt, entscheidet der Versicherer in den meisten Fällen anhand der Kriterien Ausbildung und Erfahrung, soziale Wertschätzung und Vergütung der neuen Tätigkeit im Vergleich zu der vorhergehenden Tätigkeit. Man spricht dann von einer konkreten Verweisung.

Soll nach Aufnahme einer anderen Tätigkeit geprüft werden, ob diese tatsächlich konkret ausgeübt wird und die Prüfung der weiteren Rentenzahlung anhand der Kriterien Ausbildung und Erfahrung, Wertschätzung und Vergütung erfolgt?

- Ja, unbedingt Nein, nicht wichtig

Wie soll die zumutbare Einkommensreduzierung definiert sein?

- Fester Prozentsatz Nicht spürbar unter der bisherigen Lebensstellung
 Lebensstellung gemäß / im Rahmen höchstrichterlicher Rechtsprechung

Name:



- Nach VVG besteht die Möglichkeit, bei der Prüfung des Leistungsfalles und der Entscheidung, ob eine Berufsunfähigkeit vorliegt, eine einmalige zeitlich befristete Anerkennung für die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente, max. für 18 Monate, auszusprechen. Nach Ablauf des befristeten Zeitraumes muss der Versicherte in den meisten Fällen das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit nachweisen und trägt hierfür zumeist auch die Kosten. Demgegenüber steht eine Anerkennung der Berufsunfähigkeitsrente ohne zeitliche Begrenzung (Nachweis und Prüfung durch den Versicherer auf dessen Kosten).

Soll eine zeitliche befristete Anerkennung ausgesprochen werden können?

- Ja, unbedingt Nein, das möchte ich nicht

- Nach Feststellung der Berufsunfähigkeit ohne zeitliche Begrenzung ist der Versicherer berechtigt, das Fortbestehen einer Berufsunfähigkeit auf eigene Kosten nachzuprüfen. Hierbei kann der Versicherer abweichende Kriterien wie bei der Erstprüfung der Berufsunfähigkeit zugrunde legen. Wenn die Nachprüfung analog der Erstprüfung erfolgt, werden in den meisten Fällen zusätzlich zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes das tatsächliche (konkrete) Ausüben einer beruflichen Tätigkeit und die Lebensstellung hinsichtlich sozialer Wertschätzung und Vergütung geprüft. Zusätzlich kann der Versicherer die Nachprüfung auf neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ausweiten.

Soll bei der Nachprüfung das konkrete Ausüben einer anderen Tätigkeit geprüft werden und auf die Berücksichtigung neu erworbener beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten verzichtet werden?

- Ja, nur die "alten" Kenntnisse und Fähigkeiten Nein, neue Kenntnisse und Fähigkeiten können hinzugezogen werden

Wie soll die zumutbare Einkommensreduzierung definiert sein?

- Fester Prozentsatz Nicht spürbar unter der bisherigen Lebensstellung
 Lebensstellung gemäß / im Rahmen höchstrichterlicher Rechtsprechung

Leistungsausschlüsse

- Der Versicherungsschutz wird in der Regel durch pauschale Leistungsausschlüsse, wie z.B. Kriegsereignisse oder die absichtliche Herbeiführung von Krankheiten, begrenzt. Nicht immer sind die Leistungsausschlüsse klar definiert. Der Leistungsausschluss für die vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten kann auch fahrlässige Verstöße und Verkehrsdelikte umfassen.

Sollen vorsätzliche Verkehrsdelikte, grob fahrlässige und fahrlässige Verstöße im Straßenverkehr mitversichert gelten?

- Ja, das ist zu berücksichtigen Nein, das ist unwichtig

- Der Leistungsausschluss für den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen und deren Stoffe (ABC-Waffen) kann auch Schäden durch Terrorgefahr umfassen.

Soll kein Ausschluss von ABC-Waffen und deren Stoffe bestehen?

- Auf jeden Fall Nein, das ist unwichtig

Soll kein Ausschluss von Terrorgefahr und anderen als Waffen eingesetzte Mittel (z.B. Sprengstoff und Flugzeuge) bestehen?

- Auf jeden Fall Nein, das ist unwichtig

Auslandsaufenthalte

- Der Versicherungsschutz im Ausland kann durch die Einschränkung des Geltungsbereichs begrenzt werden.

Soll der Versicherungsschutz weltweit bestehen?

- Ja, weltweit ist zu berücksichtigen Nein, nicht notwendig



Name:

Optionen

Bei einigen Anbietern kann eine dynamische Steigerung der versicherten Rente im Falle der Berufsunfähigkeit bei Bezug der Rente vereinbart werden.

Soll eine garantierte dynamische Anpassung der Rente im Leistungsfall vereinbart werden?

Ja, unbedingt

Nein, nicht notwendig

Zwischenzeitlich eingetretene Erkrankungen, die noch nicht zu einer Berufsunfähigkeit geführt haben, können eine Erhöhung der versicherten Rente erschweren oder verhindern. Viele Versicherer bieten Erhöhungsoptionen vor Eintritt eines Versicherungsfalles zur Anpassung des Leistungsbedarfs ohne Gesundheitsprüfung an. Man unterscheidet zwischen Anpassungen ohne ein Ereignis (z.B. innerhalb von 5 Jahren nach Vertragsabschluss) und Anpassungen mit einem Ereignis (z.B. Heirat oder Gehaltssteigerung).

Welche Optionen für Leistungserhöhungen sollen mindestens garantiert sein?

Leistungserhöhung ohne Ereignis

Bei Heirat

Bei Geburt oder Adoption eines Kindes

Bei erstmaliger Aufnahme einer Berufsausbildung oder Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach Abschluss einer Berufsausbildung oder Erreichen eines akademischen Abschlusses oder Bestehen der Meisterprüfung

Bei Kauf einer Immobilie oder Abschluss eines Darlehensvertrages oder Finanzierung im gewerblichen Bereich

Bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Befreiung von der Versicherungspflicht als selbstständiger Handwerksmeister nach 216 Pflichtbeiträgen

Bei erheblicher Steigerung des Bruttojahreseinkommens bei Angestellten oder erheblicher Steigerung des Gewinns vor Steuern bei Selbstständigen

Bei Wegfall oder Reduzierung einer BU-Rente (z. B. Versorgungswerk, betriebliche Altersversorgung)

Der Hintergrund der Anfrage ist folgender:

! !

Folgende Dinge sind mir noch wichtig / möchte ich noch ansprechen / sind mir noch unklar:

! Mir ist bekannt, dass dieser Fragebogen keine Beratung darstellt, diese auch nicht ersetzen kann. Er dient einer ersten Orientierung (Analyse) der späteren Inhalte des gesuchten Versicherungsschutzes. Auch bin ich auf die dringliche Beantwortung der Fragen, bezogen auf meinen derzeitigen Gesundheitszustand hingewiesen worden. !

Rücksendung bitte an:

Fax: 033237-85029

oder E-Mail: FD@PremiumCircle-Berlin.de

! Bitte sichern Sie sich eine ausgefüllte Kopie dieses Fragebogen für Ihre Unterlagen unter →Datei →Speichern.

Vielen Dank !

Datum

Unterschrift